



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 12. August 2026

Nummer 379

Staatskanzlei

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zukunftsfähigkeit niedersächsischer Regionen durch die Umsetzung kooperativer Entwicklungsvorhaben und Modellvorhaben (Richtlinie „Zukunftsregionen in Niedersachsen“)

Erl. d. StK v. 01.07.2026 – 301-06025 –

– VORIS 64100 –

Bezug: Erl. d. MB v. 03.08.2022 (Nds. MBl. S. 1090), zuletzt geändert durch
Erl. d. MB v. 13.05.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 220)
– VORIS 64100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.07.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

 - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
 - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
 - Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013,
 - EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a –,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen – im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung –,
- Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 – im Folgenden: STEP-Verordnung –,
- Mitteilungen der Kommission – Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (ABl. C, C/2024/3209, 13.5.2024) und Zweite Leitlinien zur Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) zur Klarstellung von Elementen der Verordnung (EU) 2024/795 und der Mitteilung C/2024/3209 der Kommission (ABl. C, C/2025/6798, 23.12.2025) – im Folgenden: STEP-Leitlinien –,

in den jeweils geltenden Fassungen.“

- b) In Nummer 1.4 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Den Überschriften der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 wird jeweils die Angabe „(EFRE)“ angefügt.

- b) Nummer 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Angabe „und/oder“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Ebenso können Vorhaben zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Stärkung der Ressourceneffizienz i. S. d. STEP-Verordnung gefördert werden, um spezifische regionale Bedarfe bei der Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a der STEP-Verordnung ab der Machbarkeitsphase (Technology Readiness Level 4) sowie der Sicherung entsprechender Wertschöpfungsketten zu adressieren. Darüber hinaus können auch verbundene Dienstleistungen gefördert werden, die für die Entwicklung oder Herstellung neuer technologischer Produkte und Lösungen in den STEP-Technologiebereichen von kritischer Bedeutung und speziell für diese vorgesehen sind. Nebendienstleistungen nach den STEP-Leitlinien sind ausschließlich dann förderfähig, wenn sie Teil der Investitionskosten eines geförderten STEP-Projekts sind. Gefördert werden beispielsweise Entwicklungsvorhaben im Bereich der Recyclingtechnologien wichtiger Rohstoffe sowie Entwicklungsvorhaben im Bereich der additiven Fertigungstechnologien zur Effizienzsteigerung und/oder zur Reaktion auf unterbrochene Wertschöpfungsketten. Die STEP-Leitlinien sind als Auslegungshilfe zu berücksichtigen; sie ändern nicht die beihilferechtlichen Vorschriften.“

- c) Der Überschrift der Nummer 2.1.3 wird die Angabe „(EFRE)“ angefügt.

- d) Nummer 2.1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift wird die Angabe „(ESF+)“ angefügt.
 - bb) In Nummer 2.1.4.2 Abs. 1 wird die Angabe „sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)-Kompetenzen sowie“ durch die Angabe „Kompetenzen oder MINT-Kompetenzen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) oder“ ersetzt.
 - e) Der Überschrift der Nummer 2.1.5 wird die Angabe „(ESF+)“ angefügt.
 - f) Nummer 2.1.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift wird die Angabe „(EFRE)“ angefügt.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Ökotourismus und“ durch die Angabe „Ökotourismus und/oder“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der fünfte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Kooperationen aus gewerblichen Unternehmen oder wirtschaftlich Tätigen, Wissenschaft und/oder Gebietskörperschaften,“.
 - bb) Im achten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1)“ ersetzt.
 - b) Nummer 3.3. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird die Angabe „EU Nr.“ gestrichen und nach der Angabe „2014“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Absatz 3 wird gestrichen.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung

„5.2 Die Förderungen aus EFRE-Mitteln und aus ESF+-Mitteln betragen grundsätzlich bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Programmgebiet SER und grundsätzlich bis zu 60 % im Programmgebiet ÜR. Es sind die zulässigen Beihilfemaximalhöchstgrenzen zu beachten.

Projekte, die die Voraussetzungen der STEP-Verordnung erfüllen, können abweichend von Absatz 1 mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, soweit

 - a) kein Beihilfetatbestand i. S. d. Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 14.3.2025) – im Folgenden: AEUV – vorliegt oder
 - b) die Zuwendung im Rahmen der AGVO auf Basis der einschlägigen Beihilfemaximalhöchstintensitäten nachweislich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig ist oder
 - c) die Förderung unter die De-minimis-Verordnung fällt und der dortige Höchstbetrag eingehalten wird.

Vorhaben können auch gebietsübergreifend (SER/ÜR) durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.“
 - b) In Nummer 5.4 Satz 2 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt und die Angabe „(in der Regel sechs Monate vor Projektende)“ gestrichen.

- c) In Nummer 5.5 wird die Angabe „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7.6.2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) – im Folgenden: AEUV –“ durch die Angabe „AEUV“ ersetzt.
- d) Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

“5.6 Bei der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Vorhaben sind drei Fallgruppen zu unterscheiden.

Fallgruppe 1

Bei Projekten mit einer Finanzierung aus Mitteln des ESF+ sind folgende Ausgaben nach einer der beiden dargestellten Möglichkeiten zuwendungsfähig:

Fallgruppe 1 a:

- Personal- und Honorarausgaben,
- Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ehrenamtliche Tätigkeiten).

Für die förderfähigen Restkosten wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalausgaben gewährt.

Fallgruppe 1 b:

- Gutachten, Konzepte und Dienstleistungen ohne eigenen Personaleinsatz.

Für die förderfähigen Restkosten wird nach Artikel 54 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 7 % auf die direkten förderfähigen Kosten gewährt.

Fallgruppe 2

In Projekten mit förderfähigen Gesamtausgaben bis 200 000 EUR und einer Finanzierung aus dem EFRE sind folgende Ausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig:

- Investive Ausgaben,
- Personalausgaben,
- Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ehrenamtliche Tätigkeiten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten,
- Ausgaben für Gutachten, Konzepte und vorhabenbezogene Dienstleistungen,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- Ausgaben für Testate, Bescheinigungen, Gutachten etc., die ausschließlich für die Projektförderung oder für die Anerkennung von förderfähigen Ausgaben eingeholt werden müssen, sofern sie beim Zuwendungsempfänger angefallen sind.

Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Teilauiszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen sowie die budgetierten Ausgaben darzulegen. Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem abschließenden Verwendungsnachweis über das Vorhaben.

Die Bewilligungsbehörde setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung der Angemessenheit der budgetierten Ausgaben und der geplanten Meilensteine im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Fallgruppe 3

In Projekten mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200 000 EUR und einer Finanzierung aus dem EFRE sind folgende Ausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig:

- investive Ausgaben,
- Personalausgaben,
- Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 (ehrenamtliche Tätigkeiten),
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsaktivitäten,
- Ausgaben für Gutachten, Konzepte und vorhabenbezogene Dienstleistungen,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter, Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte) und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände,
- Ausgaben für Testate, Bescheinigungen, Gutachten etc., die ausschließlich für die Projektförderung oder für die Anerkennung von förderfähigen Ausgaben eingeholt werden müssen, sofern sie beim Zuwendungsempfänger angefallen sind.

Sind in einem Projekt Personalausgaben enthalten, wird zur Deckung indirekter Ausgaben nach Artikel 54 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 15 % der direkten Personalausgaben gewährt. Enthält ein Projekt hingegen keine Personalausgaben wird nach Artikel 54 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 7 % der direkten förderfähigen Ausgaben gewährt.

Für alle drei Fallgruppen gilt, dass die Bedingungen für die Anerkennung von Personalausgaben und von Sachleistungen in Form einer Erbringung von unentgeltlichen Arbeitsleistungen durch gesonderten Erlass der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ festgelegt werden.“

e) Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen und der bisherige dritte Spiegelstrich wird zweiter Spiegelstrich.
- bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„Die Gewährung indirekter Ausgaben oder Kosten entfällt im Fall einer Förderung nach Artikel 26, Artikel 27, Artikel 53, Artikel 55 oder Artikel 56 AGVO. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den indirekten Kosten und den beihilfefähigen Kosten der Freistellungstatbestände ist im Falle einer Förderung nach der AGVO sicherzustellen.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6.1 wird das Wort „Zuwendungsbescheid“ durch das Wort „Bewilligungsbescheid“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.4 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.2 wird das Wort „Zuwendungsbescheides“ durch das Wort „Bewilligungsbescheides“ ersetzt.
- b) In den Nummern 7.3, 7.4 Satz 2, Nummern 7.5 und 7.6 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das erste Komma und die Worte „die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen,“ gestrichen.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bbb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 8.4 wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
8. In Absatz 3 Satz 2 der Anlage wird das Wort „Bewilligungsstelle“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte